



Richtlinien für die Vereinsförderung der Ortsgemeinde Jockgrim vom 09.04.2015

- geändert mit Ratsbeschluss vom 17.11.2016 -

Präambel

Die Aktivitäten der örtlichen Vereine und ihre vielseitigen Angebote zur Freizeitgestaltung verbessern die Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger, bieten der Jugend und allen Mitbürgern beste Möglichkeiten zur Integration in die Dorfgemeinschaft und steigern nicht zuletzt den Wohnwert unserer Gemeinde.

Die Ortsgemeinde Jockgrim bemüht sich deshalb, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die örtlichen Vereine zu unterstützen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Vereinsförderrichtlinien haben zum Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Regelung zu schaffen, wobei die Jugendförderung im Vordergrund steht.
- 1.2 Die in diesen Förderrichtlinien aufgeführten Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Sie richten sich nach der Haushaltslage der Ortsgemeinde Jockgrim und werden den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 1.3 Die Ortsgemeinde Jockgrim fördert mit diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke, wenn sie mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Veranstaltung durchführen, auf Wunsch der Ortsgemeinde bei deren Veranstaltungen kostenlos mitwirken und der Ortsgemeinde alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Festsetzung des Zuschusses von Bedeutung sind.
- 1.4 Die Fördermittel werden nur gewährt, wenn
 - mögliche Zuschüsse anderer Körperschaften oder überregionaler Verbände beansprucht werden
 - Vereinsbeiträge erhoben werden.

§ 2

Kreis der geförderten Vereine

- 2.1 Eine Förderung ist insbesondere für folgende eingetragene Vereine möglich:
 - Musik- und Gesangsvereine
 - Sportvereine
 - Kulturfördernde Vereine
 - Kleintierzuchtvereine
 - Karitativ tätige Vereine
 - Vereine zur Förderung von Jugend- und Seniorenarbeit

2.2 Nicht unter diese Förderrichtlinie fallen:

- politische Parteien im Sinne des Art. 21 GG,
- Religionsgemeinschaften
- wirtschaftliche Vereine ohne Gemeinnützigkeit,
- überörtliche Verbände bzw. Vereinigungen und
- sogenannte „Stammtischmannschaften“

§ 3

Musik- und Gesangsvereine

1. Jugendförderung

Für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre mit Wohnsitz in Jockgrim für die Beiträge an einen Dachverband abgeführt werden oder die einen Beitrag an den Verein entrichten, wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von je 3,-- € gewährt.

2. Übungsbetrieb

Soweit möglich, fördert die Ortsgemeinde die Musik- und Gesangsvereine durch kostenlose Überlassung von kommunalen Gebäuden und Räumen für Übungszwecke.

3. Kleidung

Bekleidung wird nicht bezuschusst.

§ 4

Sporttreibende Vereine

1. Jugendförderung

Für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre mit Wohnsitz in Jockgrim für die Beiträge an einen Dachverband abgeführt werden oder die einen Beitrag an den Verein entrichten, wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von je 3,-- € gewährt.

2. Übungsbetrieb

Die Ortsgemeinde stellt ihre Sportanlagen den sporttreibenden Vereinen für den Übungs- und laufenden Spielbetrieb kostenlos zur Verfügung.

3. Vereinseigene Sportanlagen

Siehe § 8.

4. Kleidung

Bekleidung wird nicht bezuschusst.

§ 5

Soziale Organisationen

Sozialen Organisationen wie DRK, VdK, Reichsbund, Arbeiterwohlfahrt und diesen gleichzustellenden Einrichtungen wird für die ihnen angehörenden Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, die in Jockgrim wohnen und für die Beiträge an einen Dachverband abgeführt werden oder die einen Beitrag an die Organisation/Einrichtung entrichten, einen Zuschuss in Höhe von je 3,-- € gewährt.

§ 6

Karitative und kulturelle Tätigkeiten

Für karitative und kulturelle Tätigkeiten kann die Gemeinde einen Zuschuss gewähren. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat oder der von ihm beauftragte Ausschuss.

§ 7

Zuwendungen bei Vereinsjubiläen

Die Ortsgemeinde gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125, 150, 175, 200 Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe der Jubiläumszahl. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

§ 8

Investitionszuschüsse

1. Gerätezuschuss

Für die Beschaffung von Geräten, die in Vereinseigentum verbleiben und die dem Vereinsziele dienen, kann jährlich auf Nachweis ein Zuschuss in Höhe von 10% der nachgewiesenen Kosten, max. 500,-- €, gewährt werden. Ausgenommen hiervon sind Klein- und Verbrauchsmittel.

2. Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen

Für Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen von Gebäuden, die in Vereinseigentum verbleiben und die dem Vereinsziele dienen, kann auf Nachweis ein Zuschuss in Höhe von 10% der nachgewiesenen Kosten, max. 1.000,-- €, gewährt werden.

Kosten, die für evtl. Gutachten, wie Immissions- und Emissionsgutachten sowie geologische Gutachten usw. entstehen, gehen zu Lasten des beantragenden Vereins.

3. Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammen einen Betrag von 1.000,-- € pro Verein und Jahr nicht überschreiten.

§ 9

Sonderregelung Bürgerhaus / Ziegeleimuseum

Eingetragenen Vereinen und Parteien mit Sitz in Jockgrim wird das Bürgerhaus oder das Ziegeleimuseum für einen Veranstaltungstag im Jahr (Weihnachtsfeier, Konzert) gebührenfrei überlassen.

§ 10

Antragsverfahren

1. Förderungen nach den vorstehenden Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt.
2. Anträge von Vereinen und Organisationen nach § 3 – 5 dieser Richtlinien sind spätestens bis zum 30. April des Folgejahres bei der Ortsgemeinde Jockgrim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim einzureichen.

3. Bei Anträgen auf Jugendförderung müssen Name, Anschrift und Geburtsdatum der vereinsangehörigen Jugendlichen nachgewiesen werden.
4. Anträge auf Investitionszuschüsse nach § 8 sind vor Beginn der Maßnahme bei der Ortsgemeinde einzureichen.

Den Anträgen sind alle erforderlichen Belege, wie z.B.

- Finanzierungspläne
- Zuschussbelege Dritter
- Mitgliederverzeichnisse mit Anschriften, Altersangaben und Angaben über die Beitragshöhe
- Kostenvoranschläge
- Nachweis der Notwendigkeit und Dringlichkeit beizufügen.

Die Gemeinde kann jederzeit im Rahmen ihrer Antragsprüfung die Vorlage weiterer Belege verlangen.

Die Gemeinde prüft die Förderungsfähigkeit der eingehenden Anträge und die Richtigkeit der Belege. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass der Verein unwahre Angaben gemacht oder falsche Belege vorgelegt hat, kann der Gemeinderat diesen Verein auf Zeit von der Vereinsförderung ausschließen. Wird nachträglich festgestellt, dass ein Verein Zuschüsse auf der Grundlage falscher Angaben oder Belege erhalten hat, sind diese in voller Höhe an die Gemeinde zurückzuerstatten. Im Übrigen gilt auch hier Satz 2.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nachträglich. Vorausleistungen werden nicht geleistet.

§ 11

Rückforderung

Zuschüsse nach § 8 dieser Richtlinie kann von der Ortsgemeinde Jockgrim zurückgefordert werden, wenn die geförderte Investition oder Anschaffung innerhalb von 10 Jahren wieder veräußert wird oder der vereinsbezogenen Verwendung entzogen wird.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien verlieren alle bisherigen Regelungen über die Gewährung von Vereinszuschüssen ihre Gültigkeit. Alle bis zum Stichtag eingegangenen Anträge auf Gewährung von Vereinszuschüssen müssen ab dem Stichtag auf der Grundlage dieser Richtlinien neu gestellt werden.

Jockgrim, 14.12.2016

gez.:
Sabine Baumann
Ortsbürgermeisterin